

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in den Kirchengemeinden Didderse, Hillerse und Neubrück – Modell KU 3/8

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in den Ev.-luth. St.Viti-Kirchengemeinden Didderse, Hillerse und Neubrück legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit wichtig.

Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen. Auch noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und in den christlichen Glauben hineinzuwachsen, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten es wünschen. Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

I. Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth 28,18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1.Petr 3,15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

II. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, ggf. die Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in den Abkündigungen bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen.

An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplanung), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert.

III. Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt mit dem 1. Advent für die Kinder des dritten Schulbesuchsjahres und schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr am 3. bzw. 4. Sonntag nach Ostern (gerade Konfirmationsjahre: Hillerse am 3. Sonntag, Didderse am 4. Sonntag nach Ostern; ungerade Jahre: umgekehrt) stattfindenden Konfirmation ab.

Die Konfirmandenarbeit mit Unterricht wird im ersten (vom 1. Advent des 3. Schulbesuchsjahres bis November des 4. Schulbesuchsjahres) und im letzten Jahr (mit Beginn des 8. Schulbesuchsjahres) durchgeführt. In der Zwischenzeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen zur Teilnahme an Kindergruppen, Konfirmandentagen und sonstigen (Gemeinde-) Veranstaltungen.

In der Einführungszeit findet der Konfirmandenunterricht als „KU-Kompakt“ statt; diese Konfirmandenzeit beginnt im Januar des 7. Schulbesuchsjahres und endet mit der Konfirmation im 8. Schulbesuchsjahr.

Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die nicht an KU 3 teilgenommen haben, sollen angemessene Angebote gewährleistet werden - eventuell in Absprache mit den Kollegen in der Region.

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden; darunter fallen auch Unterrichtseinheiten in Form von Konfirmandentagen, Konfirmandenseminaren oder Projekten.

Der Unterricht findet für die Konfirmandinnen und Konfirmanden der 3./4. Klasse wöchentlich (außerhalb der Schulferien) statt und umfasst 60 Minuten. Der Unterricht wird durchgeführt von Diakonin, Pastor / Pastorin und dafür durch Diakonin und Pastor / Pastorin geschulten Eltern.

Der Unterricht für die Konfirmandinnen und Konfirmanden der 8.Klasse findet je nach Jahrgangsgröße wöchentlich (außerhalb der Schulferien) statt und dauert 60 Minuten oder vierzehntägig 90 Minuten. Der Unterricht wird durchgeführt von Diakonin und Pastor / Pastorin.

Der Konfirmandenunterricht für die Konfirmandinnen und Konfirmanden von „KU-Kompakt“ findet wöchentlich statt und umfasst 90 Minuten. Der Unterricht wird durchgeführt von Diakonin und Pastor / Pastorin.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher von der Unterrichtenden/ vom Unterrichtenden beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

Schnellhefter bzw. Ordner
ggf. Arbeitsblätter, Bleistifte, Buntstifte/Filzstifte)

und ab dem 8. Schulbesuchsjahr:

Bibel (Ausgabe ist egal, Hauptsache lesbar)
Evangelisches Gesangbuch

VI. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen in der Hauptkonfirmandenzeit an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch (25 Besuche während der Konfirmandenzeit) gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Teilnahme an Gottesdiensten in der eigenen Kirchengemeinde wird von den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern notiert; von Gottesdiensten in anderen Kirchengemeinden von den Konfirmanden und Konfirmandinnen selbst. Beides wird von den Unterrichtenden von Zeit zu Zeit kontrolliert.

Getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sind zum Abendmahl eingeladen.

VII. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag zu übernehmen (für Arbeitsmaterialien und Freizeiten).

VIII. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor. Im Zusammenhang mit dem Unterricht lernen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote, den 23.Psalm sowie einzelne Bibelverse auswendig; sie werden mit wichtigen Liedern des Evangelischen Gesangbuches vertraut gemacht.

IX. Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten. Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weiter Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

X. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben die Kirchenvorstände Didderse, Hillerse und Neubrück sowie das Pfarramt am 19. Januar 2006 gemäß §14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABI. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABI. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2006-2012 bzw. 2007-2008.

Am 19. Januar 2006 von den St. Viti Kirchengemeinden Didderse, Hillerse, Neubrück und am 20. Juni 2006 vom Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn beschlossen.